

Satzungstext

1 §1 Name, Sitz und Organisation

- 2 1. Der Kreisverband Heilbronn ist Gebietsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
3 Baden-Württemberg. Er führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband
4 Heilbronn“ und führt die Kurzbezeichnung GRÜNE Heilbronn. Er hat seinen
5 Sitz in Heilbronn. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Landkreis
6 Heilbronn und die Stadt Heilbronn. Die genaue Aufteilung der Kreisverbände
7 in Baden-Württemberg ergibt sich aus der Satzung des Landesverbands Baden-
8 Württemberg.
- 9 2. Die Bestimmungen der Satzung des Bundesverbands und des Landesverbands
10 Baden-Württemberg, die untergeordnete Gebietsverbände betreffen, finden im
11 Kreisverband Anwendung, soweit sie in dieser Satzung nicht zulässigerweise
12 anders geregelt sind. Dazu zählen insbesondere auch die Frauen- und
13 Vielfaltsstatute des Bundes- und Landesverbands, die Beitrag- und
14 Finanzordnung des Landesverbands sowie die Landesschiedsordnung.

15 §2 Ziele und Aufgaben

- 16 1. Der Kreisverband (KV) beteiligt sich an der politischen Willensbildung in
17 seinem Tätigkeitsgebiet, insbesondere auch durch die Teilnahme an
18 öffentlichen Wahlen.
- 19 2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben ihre grundsätzlichen Ziele, Werte und
20 politischen Leitsätze in ihrem Grundsatzprogramm niedergelegt. Der
21 Kreisverband ist diesem Grundsatzprogramm verpflichtet. Für das
22 Tätigkeitsgebiet des Kreisverbands können gesonderte Programme erarbeitet
23 und beschlossen werden.
- 24 3. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen* in der Politik ist ein
25 politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von
26 Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Wir
27 setzen uns seit unserer Gründung für gleichberechtigte Teilhabe aller
28 Menschen ein. Entsprechend des Vielfaltsstatuts des Landesverbandes ist
29 die Repräsentation von gesellschaftlich
30 diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem
31 gesellschaftlichen Anteil innerhalb der Partei unser Ziel.
- 32 4. Der Kreisverband erkennt seine Verantwortung gegenüber der Jugend an und
33 fördert die Jugendarbeit vor Ort.
- 34 5. Der Kreisverband übernimmt die politischen und organisatorischen Aufgaben
35 der Partei in seinem Tätigkeitsgebiet.

36 §3 Mitgliedschaft

- 37 1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede und jeder werden, die/der die
38 Grundwerte, Satzung und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und
39 keiner anderen Partei im Gültigkeitsbereich des Grundgesetzes angehört.
- 40 2. Mitglied im Kreisverband Heilbronn kann sein, wer einen Wohnsitz oder
41 seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbands
42 hat. Wechselt ein Mitglied den Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort,
43 geht die Mitgliedschaft in der Regel auf den neuen Gebietsverband über.
44 Auf begründeten Antrag können auf Entscheidung des Kreisvorstands auch
45 Personen, die keinen Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet haben, Mitglied im
46 Kreisverband sein.
- 47 3. Die Mitgliedschaft wird in Textform bei einer Parteigliederung beantragt.
48 Über den Antrag entscheidet der Kreisvorstand. Der Vorstand teilt den
49 Interessierten in Textform die Aufnahme oder die Zurückweisung des Antrags
50 innerhalb von 30 Tagen mit. Im Fall der Zurückweisung oder wenn der Antrag
51 nicht innerhalb von 30 Tagen beantwortet wurde, können die Interessierten
52 Einspruch bei der Kreismitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher
53 Mehrheit entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit der
54 Zustimmung des Kreisverbands.
- 55 4. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung und
56 Arbeit im Kreisverband zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen
57 der Satzung teilzunehmen, die Einrichtungen des Kreisverbands in Anspruch
58 zu nehmen sowie über die Arbeit der Kreisverbandsorgane informiert zu
59 werden.
- 60 5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten werden durch
61 die Beitrag- und Finanzordnung geregelt. Die Kreismitgliederversammlung
62 beschließt und ändert die Beitrag- und Finanzordnung mit einfacher
63 Mehrheit.
- 64 6. Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten. Eine Änderung der
65 Anschrift und der Emailadresse ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

66 §4 Ende der Mitgliedschaft

- 67 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 68 2. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand in Textform
69 erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
- 70 3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen,
71 wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz
72 zweifacher schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die
73 mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt. Gegen die Streichung
74 ist die Anrufung der zuständigen Schiedskommission möglich, die endgültig
75 entscheidet.
- 76 4. Ein Ausschluss kann nur in schwerwiegenden Fällen nach §15 (2)
77 Landessatzung auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung

78 eines Gebietsverbands, dem das Mitglied angehört, durch das zuständige
79 Schiedsgericht erfolgen.

80 §5 Organe

81 Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der
82 Kreisvorstand.

83 §6 Kreismitgliederversammlung

- 84 1. Die Kreismitgliederversammlung (KMV) besteht aus den Mitgliedern des
85 Kreisverbands. Jedes Mitglied des Kreisverbands hat dabei Anwesenheits-,
86 Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- 87 2. Die Kreismitgliederversammlung ist oberstes Organ des Kreisverbands. Sie
88 bestimmt die Grundzüge der Politik des Kreisverbands, kontrolliert die
89 Arbeit des Kreisvorstands und kann per Beschluss über alle in die
90 Zuständigkeit des Kreisverbands fallenden Angelegenheiten entscheiden, für
91 die nach Satzung oder Gesetz keine anderen Organe bestimmt sind.
92 Insbesondere ist die Kreismitgliederversammlung zuständig für:
93 a. die Wahl des Kreisvorstands und der Rechnungsprüfer:innen,
94 b. die Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung (BDK),
95 Landesdelegiertenkonferenz (LDK), zur LAG FrauenPolitik des Landesverbands
96 und der Delegierten zum Landesfinanzrat.
97 c. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der
98 Rechnungsprüfer:innen und die Entlastung des Vorstands,
99 d. die Verabschiedung des Haushaltsplans,
100 e. Änderungen der Satzung,
101 f. die Verabschiedung und Änderung der Beitrag- und Finanzordnung,
102 g. Beschlüsse über politische Programme für das Tätigkeitsgebiets des
103 Kreisverbandes,
104 h. Anträge an die Bundesversammlung (BDK) oder Landesdelegiertenkonferenz
105 (LDK),
106 i. Änderungen im Zuschnitt der Gliederungen innerhalb des
107 Tätigkeitsgebiets des Kreisverbands.
- 108 3. Im Rahmen der Kreismitgliederversammlung werden die Delegierten zur
109 Landeswahlversammlung (LWV) von den auf Grundlage der Wahlgesetze
110 Stimmberechtigten gewählt.
- 111 4. Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens zwei Mal
112 im Jahr einberufen. Sie ist außerdem innerhalb von 30 Tagen durchzuführen,
113 wenn dies von drei Ortsverbänden oder 30 Mitgliedern schriftlich beantragt
114 wird.
- 115 5. Die Kreismitgliederversammlung kann auf Beschluss des Kreisvorstands auch
116 digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die
117 Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben
118 können.
- 119 6. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform unter
120 Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu versenden. Die Einladung gilt als
121 zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse oder Anschrift verwendet wurde, welche

- 122 das Mitglied der Partei bekannt gegeben hat. Vorliegende Anträge sind den
123 Mitgliedern in gleicher Form zur Verfügung zu stellen.
- 124 7. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Über
125 die Dringlichkeit entscheidet die Kreismitgliederversammlung abschließend.
- 126 8. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
127 eingeladen wurde.
- 128 9. Die Kreismitgliederversammlung wird, wenn sie nichts anderes beschließt,
129 von einem vom Kreisvorstand bestimmten Mitglied geleitet. Die
130 Kreismitgliederversammlung kann durch Beschluss den Ablauf der Versammlung
131 und alle dabei auftretenden Verfahrensfragen regeln.

132 §7 Kreisvorstand

- 133 1. Der Kreisvorstand besteht aus zwei Kreisvorsitzenden, der
134 Kreisschatzmeister:in und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Die beiden
135 Kreisvorsitzenden und die Kreisschatzmeister:in bilden den
136 geschäftsführenden Kreisvorstand. Der Kreisvorstand insgesamt und die
137 beiden Kreisvorsitzenden sind mindestquotiert zu besetzen. Mindestens ein
138 Platz soll durch ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND Heilbronn besetzt werden.
- 139 2. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes auf
140 Grundlage der Gesetze und Verordnungen, der Satzungen und Ordnungen und
141 der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand nimmt die
142 politische Außenvertretung des Kreisverbandes auf Grundlage des
143 Grundsatzprogramms, der sonstigen Programme und der Beschlüsse der
144 Kreismitgliederversammlung wahr.
145 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
146 a. die Einberufung der Kreismitgliederversammlung
147 b. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
148 c. die Aufstellung des Haushalts
149 d. die Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts
150 e. Personalentscheidungen im Rahmen des Haushalts
- 151 3. Der geschäftsführende Kreisvorstand nimmt die Außenvertretung des
152 Kreisverbands nach §26 BGB und die Arbeitgeber:innenfunktion für den
153 Kreisverband wahr, wenn der Kreisverband Beschäftigte hat. Im Übrigen sind
154 die Mitglieder des Kreisvorstands gleichberechtigt. Der Kreisvorstand kann
155 besondere Vertreter:innen bestellen.
- 156 4. Die Kreisschatzmeisterei verwaltet das Geldvermögen des Kreisverbands,
157 führt nach den Vorgaben des Parteiengesetzes, der Finanzordnung der
158 Landespartei und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung Buch und
159 bereitet den jährlichen Rechenschaftsbericht vor. Falls die
160 Kreisschatzmeister:in vorzeitig aus dem Amt ausscheiden sollte, nimmt bis
161 zu einer Nach- oder Neuwahl der Vorstand seine Aufgaben wahr.
- 162 5. Die Kreisvorstandmitglieder werden von der Kreismitgliederversammlung für
163 eine Dauer von zwei Jahren direkt in ihre Ämter gewählt. Wenn ein

164 Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode ausscheidet, ist eine
165 Nachwahl für die restliche Dauer der Amtszeit möglich.

166 6. Die Abwahl eines oder aller Vorstandsmitglieder während der laufenden
167 Amtszeit ist mit einfacher Mehrheit möglich. Der Antrag auf Abwahl bedarf
168 der Ankündigung in der Tagesordnung. Bei der Neuwahl des Vorstands können
169 die bisherigen Vorstandsmitglieder erneut kandidieren. Nach der Neuwahl
170 ist die Ämterübergabe unverzüglich zu vollziehen.

171 7. Der Kreisvorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit der Mehrheit der
172 abgegebenen Stimmen. Sitzungen können auch digital stattfinden. Wenn
173 erforderlich, können Beschlüsse auch im digitalen Umlaufverfahren mit der
174 Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes getroffen werden. Beschlüsse
175 sind zu protokollieren.

176 8. Der Kreisvorstand kann seine Arbeit in einer Geschäftsordnung regeln und
177 kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.

178 §8 Durchführung von Wahlen und Abstimmungen im Kreisverband

179 1. Anträge auf Beschlüsse an die Kreismitgliederversammlung können vom
180 Kreisvorstand, Ortsmitgliederversammlungen, von jedem Mitglied einzeln
181 oder von mehreren Mitgliedern zusammengestellt werden. Anträgen müssen dem
182 Kreisvorstand mindestens fünf Tage vor der Kreismitgliederversammlung in
183 Textform zugegangen sein. Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse
184 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichend
185 bedürfen Änderungen der Satzung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen
186 gültigen Stimmen und einer Ankündigung in der Tagesordnung.

187 2. Wahlen und Abstimmungen können im Rahmen der Gesetze in digitaler Form
188 durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder ihre
189 Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

190 3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, solange kein Widerspruch
191 dagegen erhoben wird.

192 4. Personenwahlen und Nominierungen für öffentliche Wahlen, Vorstandswahlen
193 und die Wahlen von Delegierten und Ersatzdelegierten zu Organen
194 übergeordneter Gebietsverbände erfolgen in geheimer Wahl. Bei den übrigen
195 Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn auf Befragen kein Mitglied
196 Widerspruch erhebt.

197 5. Bei der Wahl des Kreisvorstands wird zuerst die Kreisschatzmeister:in
198 gewählt sodann die beiden Vorsitzenden in getrennten Wahlgängen, zuletzt
199 der restliche Kreisvorstand.

200 6. Die Regelungen des Frauenstatuts des Bundesverbands zur Mindestquotierung,
201 zum Frauenvotum und zum Frauenveto sind für die Versammlungen des
202 Kreisverbands verbindlich.

203 7. Entsprechend dem Frauenstatut wird in nach Frauen- und offenen-Plätzen
204 getrennten Wahlgängen gewählt. Wahlen in gleiche Parteiämter können per
205 Blockwahl durchgeführt werden. Wenn mehr Bewerber:innen als Plätze zur

206 Verfügung stehen, muss das Stimmrecht zur besseren Vertretung von
207 Minderheiten so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel
208 (Bruchteile auf ganze Stimmzahl mathematisch gerundet) der in einem
209 Wahlgang zu wählenden Bewerber:innen beschränkt wird. Gewählt ist, wer die
210 meisten Stimmen erhält und von mindestens 25% der Abstimmenden gewählt
211 wurde. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.

212 8. In Organe und als Delegierte in Organe übergeordneter Gebietsverbände
213 können nur Mitglieder des Kreisverbands gewählt werden.

214 9. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und der wesentliche
215 Versammlungsablauf sind durch eine vom Vorstand oder von der
216 Kreismitgliederversammlung bestimmte Person zu protokollieren.

217 §9 Ortsverbände

218 1. Im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes können Ortsverbände (OV) gegründet
219 werden, die eine oder mehrere Gemeinden als ihr Tätigkeitsgebiet haben, in
220 dem in der Regel mindestens sieben Mitglieder ansässig sind. Über die
221 räumliche Zuordnung der Ortsverbände entscheidet die
222 Kreismitgliederversammlung.

223 2. Die Kreismitgliederversammlung beschließt auf Antrag über die Gründung
224 eines Ortsverbands. Nach diesem Beschluss hat der Kreisvorstand innerhalb
225 von zwei Monaten die im vorgesehenen Tätigkeitsgebiet des Ortsverbands
226 wohnenden Mitglieder zu einer Gründungsversammlung einzuladen.

227 3. Jedes im Tätigkeitsgebiet eines Ortsverbandes wohnende Mitglied wird dem
228 Ortsverband als Mitglied zugeordnet.

229 4. Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Ortsmitgliederversammlung und
230 der Ortsvorstand. Die Ortsmitgliederversammlung tritt mindestens einmal im
231 Jahr zusammen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wenn
232 der Ortsverband eine eigene Kasse führt, ist eines davon die/der
233 Ortskassierer:in, die/der in einem eigenen Wahlgang zu wählen ist. Näheres
234 zu Wahlen regelt der
235 §8 dieser Satzung.

236 5. Die Ortsverbände können eigenen Ortskassen führen. Werden Teile der
237 Geschäfte der Kreiskasse an Ortskassen übertragen, führt die
238 Kreisschatzmeisterei die Aufsicht. Die Ortskasse ist gegenüber der
239 Kreisschatzmeisterei abrechnungspflichtig. Die Finanzbeziehungen zwischen
240 Kreis- und Ortsverband
241 regelt die Beitrag- und Finanzordnung des Kreisverbandes.

242 6. Die Ortsverbände können sich eigene Satzungen geben. Diese dürfen dieser
243 Satzung und den Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände allerdings
244 nicht widersprechen.

245 7. Kommt ein Ortsverband seinen Aufgaben nicht mehr nach, insbesondere der
246 regelmäßigen Durchführung der Ortsmitgliederversammlung und der
247 turnusgemäßen Wahl eines Ortsvorstands oder sinkt die Mitgliederzahl unter

248 Sieben, kann er durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst
249 werden; etwaiges Vermögen des Ortsverbands fällt dann dem Kreisverband zu.

250 §10 Sonstige Strukturen

251 §10.1 Die OV-KV-Vernetzung

252 Der Kreisverband Heilbronn legt großen Wert auf Kommunikation und Vernetzung
253 auch und gerade mit seinen Ortsverbänden. Zur Koordinierung und Vernetzung
254 zwischen Kreisvorstand und den Ortsverbänden soll mindestens zweimal im Jahr zu
255 einem OV-KV-Treffen eingeladen werden, um die aktuelle Lage in den Ortsverbänden
256 und dem gesamten Kreisverband zu besprechen. Zu den Vernetzungstreffen können
257 bei Bedarf auch Mandatsträger:innen, die grüne Fraktion der Gemeinderäte und die
258 grüne Kreistagsfraktion eingeladen werden.

259 §10.2 Die Frauen*-Vernetzungsgruppe

260 Der KV Heilbronn fördert die Gleichstellung der Geschlechter durch eine Frauen-
261 Gruppe und verpflichtet sich diese Gruppe organisatorisch und finanziell zu
262 unterstützen. Die Frauen-Gruppe ist ein Austausch- und Vernetzungsformat zum
263 Empowerment von Frauen. Es ist jede eingeladen, die sich als Frau identifiziert.

264 §10.3 Arbeitskreise

265 Es besteht die Möglichkeit thematische Arbeitskreise auf der Ebene des
266 Kreisverbandes ins Leben zu rufen. Alle Mitglieder haben das Recht sich
267 organisatorisch und inhaltlich in die Arbeit der Kreisverbände einzubringen.
268 Über die Einrichtung und Auflösung der Arbeitskreise entscheidet der
269 Kreisvorstand.

270 §10.4 GRÜNE JUGEND Heilbronn

271 Die Förderung der Jugend und deren aktive Einbindung ist essenziell für unsere
272 Gesellschaft, unsere Partei und unseren Kreisverband. Der Kreisverband Heilbronn
273 unterstützt die GRÜNE JUGEND Heilbronn vor Ort organisatorisch und finanziell.
274 Die GRÜNE JUGEND Heilbronn darf die Räume des Kreisverbandes uneingeschränkt
275 nutzen. Die GRÜNE JUGEND Heilbronn erhält vom Kreisverband ein Budget über das
276 der Vorstand der GRÜNE JUGEND frei verfügen kann. Näheres regelt die
277 Beitragsordnung. Alle für die Partei geltenden Grundsätze gelten auch für die
278 GRÜNE JUGEND Heilbronn.

279 §11 Delegierte

280 1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesversammlung (BDK) werden
281 mindestens einmal im Jahr entsprechend des gültigen Delegiertenschlüssels
282 geheim von der Mitglieder-versammlung gewählt. Sie sollen in der Regel zu
283 jeder Versammlung neu gewählt werden. Für eine Bundesversammlung (BDK),
284 auf der eine Liste für die Europawahl aufgestellt wird, müssen die
285 Delegierten ausdrücklich neu unter Beachtung der besonderen gesetzlichen
286 Vorgaben gewählt werden.

287 2. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesdelegiertenkonferenz (LDK)
288 werden mindestens einmal im Jahr entsprechend des gültigen

- 289 Delegiertenschlüssels geheim von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie
290 sollen in der Regel zu jeder Versammlung neu gewählt werden.
- 291 3. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeswahlversammlung werden im
292 Rahmen der Kreismitgliederversammlung von den nach den gesetzlichen
293 Bestimmungen stimmberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Wahl
294 ausdrücklich für die jeweilige Versammlung gewählt. Dabei können nur
295 Delegierte gewählt werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die
296 besonderen
297 Voraussetzungen für die jeweilige Parlamentswahl erfüllen.
- 298 4. Bei den Ersatzdelegierten nach Nr. 1-3 ist eine Reihenfolge nach
299 Stimmerngebnis festzulegen. Frauenplätze können nur von weiblichen
300 Ersatzdelegierten besetzt werden.
- 301 5. Die Kreismitgliederversammlung wählt den oder die Kreisschatzmeister:in
302 oder ein anderes Mitglied des Kreisvorstands in geheimer Wahl für die
303 Dauer von zwei Jahren als Delegierte:n in den Landesfinanzrat.
- 304 6. Die Kreismitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine
305 Delegierte und eine Ersatzdelegierte zur Landesarbeitsgemeinschaft
306 FrauenPolitik des Landesverbands. Gewählt werden können nur Frauen, die
307 Mitglied der Partei sind.
- 308 7. Die Delegierten sollen den Organen des Kreisverbands regelmäßig berichten.

309 §12 Rechnungsprüfer:innen

- 310 1. Die Rechnungsprüfer:innen prüfen den von der Kreisschatzmeisterei
311 erstellten Rechenschaftsbericht vor der Vorlage an die
312 Kreismitgliederversammlung. Sie haben jederzeit das Recht zur
313 Einsichtnahme in die Buchführung des Kreisverbandes.
- 314 2. Es sind zwei Rechnungsprüfer:innen auf die Dauer von zwei Jahren zu
315 wählen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder oder Beschäftigte der zu
316 prüfenden Gliederung sein. Eine vorzeitige Abwahl ist mit einfacher
317 Mehrheit durch die Kreismitgliederversammlung möglich. Der Antrag auf
318 Abwahl bedarf der Ankündigung in der Tagesordnung.

319 §13 Öffentliche Wahlen

- 320 1. Der Kreisverband und die Ortsverbände sind berechtigt, zu Kommunalwahlen
321 nach Anhörung des Landesvorstands Wahlbündnisse einzugehen. Wahlbündnisse
322 bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung des jeweiligen
323 Gebietsverbandes.
- 324 2. Die Bewerber:innen zu öffentlichen Wahlen werden durch die jeweilige
325 Wahlkreisversammlung in geheimer Wahl nach den Bestimmungen des
326 betreffenden Wahlgesetzes und der zugehörigen Verordnungen gewählt.

327 §14 Streitigkeiten und Ordnungsmaßnahmen

328 1. Über Streitigkeiten innerhalb des Kreisverbands, insbesondere
329 Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Kreissatzung, sowie die
330 Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Organe des Kreisverbands und
331 der Ortsverbände entscheidet das entsprechend der Landesschiedsordnung
332 zuständige Schiedsgericht.

333 2. Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundwerte der Partei
334 verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
335 einem Maß beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt,
336 kann auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung, des Kreisvorstands, der
337 Ortsmitgliederversammlung oder des Ortsvorstands, dem das Mitglied
338 angehört,
339 eine Parteiordnungsmaßnahme nach §15 Abs 1 der Landessatzung beim
340 zuständigen Schiedsgericht beantragt werden.

341 3. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die
342 Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei
343 damit schweren Schaden zufügt, kann auf Antrag der
344 Kreismitgliederversammlung, des Kreisvorstands, der
345 Ortsmitgliederversammlung oder des Ortsvorstands, dem das Mitglied
346 angehört, durch das zuständige Schiedsgericht ausgeschlossen
347 werden.

348 4. Die Enthebung aus Funktionen des Kreisverbands bzw. der im Kreisverband
349 organisierten Ortsverbände ist angezeigt, wenn diese zur Schädigung der
350 Partei, zu persönlichem Vorteil oder zu Verhandlungen oder Stellungnahmen,
351 für die andere Organe zuständig sind, missbraucht worden sind.

352 §15 Kostenerstattung

353 1. Der Kreisverband erstattet den Mitgliedern jene Kosten, die ihnen bei
354 ihrer Tätigkeit für die Partei im Auftrag des Vorstands oder der
355 Kreismitgliederversammlung entstehen. Es gilt die Erstattungsordnung des
356 Landesverbands in der jeweils gültigen Fassung.

357 2. Anträge auf Kostenerstattung müssen innerhalb von 3 Monaten nach ihrer
358 Entstehung und jedenfalls bis zum 31. Januar des Folgejahrs (es gilt die
359 jeweils kürzere Frist) in Schriftform mit Beifügung der Originalbelege bei
360 der Kreisschatzmeisterei eingereicht werden (Ausschlussfrist).

361 §16 Auflösung oder Verschmelzung

362 Über eine eventuelle Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands entscheidet
363 die Kreismitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Über die Verwendung des
364 Vermögens des Kreisverbands hat die Kreismitgliederversammlung gleichzeitig mit
365 einfacher Mehrheit Beschluss zu fassen. Der Beschluss der Auflösung oder
366 Verschmelzung des Kreisverbands bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung
367 durch eine Urabstimmung der Mitglieder des Kreisverbands mit 2/3-Mehrheit der
368 abgegebenen Stimmen. Zur Bestätigung werden alle Mitglieder binnen 30 Tagen nach
369 Fassung des Auflösungsbeschlusses in Schriftform aufgefordert. Für den Eingang
370 der Bestätigungen beim Kreisverband ist eine Frist von mindestens 14 Tage zu

- 371 setzen. Vorhandenes Vermögen des Kreisverbandes fällt an den Landesverband
372 Baden-Württemberg.
- 373 §17 Inkrafttreten
- 374 Diese Satzung tritt durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 13. April
375 2023 in Kraft.
- 376 Frühere Satzungen und Wahlstatute treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer
377 Kraft.
- 378 Anhang 1: Plätze gemäß Frauenstatut
- 379 Plätze insgesamt/Frauenwahlgang/Offener Wahlgang
- 380 Insgesamt: 2 Frauenwahlgang: 1 Offener Wahlgang: 1
- 381 Insgesamt: 3 Frauenwahlgang: 2 Offener Wahlgang: 1
- 382 Insgesamt: 4 Frauenwahlgang: 2 Offener Wahlgang: 2
- 383 Insgesamt: 5 Frauenwahlgang: 3 Offener Wahlgang: 2
- 384 Insgesamt: 6 Frauenwahlgang: 3 Offener Wahlgang: 3
- 385 Insgesamt: 7 Frauenwahlgang: 4 Offener Wahlgang: 3
- 386 Insgesamt: 8 Frauenwahlgang: 4 Offener Wahlgang: 4
- 387 Insgesamt: 9 Frauenwahlgang: 5 Offener Wahlgang: 4
- 388 Anhang 2: Ortsverbände und zugehörige Gemeinden des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 389 Kreisverband Heilbronn
- 390 OV Bad FriedrichshallBad Friedrichshall, Oedheim
- 391 OV Bad RappenauBad Rappenau
- 392 OV Bad WimpfenBad Wimpfen
- 393 OV HeilbronnHeilbronn
- 394 OV LeingartenLeingarten
- 395 OV NeckarsulmNeckarsulm
- 396 OV Neckar-SchozachFlein, Lauffen, Neckarwestheim, Nordheim, Talheim
- 397 OV Schozach-BottwartalAbstatt, Beilstein, Ilsfeld, Untergruppenbach
- 398 OV Weinsberger TalEberstadt, Ellhofen, Erlenbach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein,
399 Obersulm,
400 Weinsberg, Wüstenrot
- 401 OV ZabergäuZaberfeld, Brackenheim, Cleeborn, Güglingen, Pfaffenhofen
- 402 Gemeinden im KV Heilbronn ohne OV: Eppingen, Gemmingen, Gundelsheim,
403 Hardthausen, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchhardt, Langenbrettach,
404 Massenbachhausen, Möckmühl, Neudenau, Neuenstadt, Offenau, Roigheim, Schwaigern,
405 Siegelsbach, Untereisesheim, Widdern
- 406 Beitrag- und Finanzordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Heilbronn

407 Die Beitrag- und Finanzordnung ist eine Ergänzung der Satzung des Kreisverbandes
408 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Heilbronn und regelt die Mitgliederbeiträge, das
409 Verhältnis zwischen Kreiskasse und Ortskassen und der GRÜNEN JUGEND Heilbronn.

410 Der Mitgliedsbeitrag

411 Der Beitrag für Arbeitstätige beträgt 1% des Nettoeinkommens monatlich,
412 mindestens aber 15,00 Euro monatlich.
413 Studierende, Schüler:innen und Auszubildende unter 28 Jahren können einen
414 ermäßigten Beitrag von 4 Euro pro Monat entrichten.
415 Personen ohne steuerpflichtiges Einkommen können einen ermäßigten Beitrag von
416 7,65 Euro pro Monat entrichten. Dieser Betrag orientiert sich an Abgaben des
417 Kreisverbandes an Landes- und Bundesverband für jedes Mitglied.
418 Für Mitglieder, die keinen Beitrag entrichten können (z.B.
419 Sozialhilfeempfänger:innen etc.), kann der Kreisvorstand eine Sonderregelung
420 treffen und Betroffene auf begründeten Antrag von einem Beitrag befreien.
421 Die Mitgliedsbeiträge sind auf das Konto des Kreisverbandes zu zahlen. Der
422 Beitrag soll per Lastschriftzug beglichen werden. Die Abbuchungen erfolgen in
423 der Regel im Voraus zum Anfang des jeweiligen Quartals. Die vierte
424 Quartalsabbuchung darf ab Mitte November erfolgen. Tritt ein Mitglied im
425 Verlaufe eines Monats ein, so fällt der erste Beitrag erst zum Folgemonat an.
426 Kündigt ein Mitglied im Verlaufe eines Monats, so ist für diesen Monat der
427 Mitgliedsbeitrag vollständig zu entrichten.

428 Verhältnis Kreiskasse und Ortskassen

429 Der monatliche Abführungsbeitrag des Kreisverbandes an die Ortsverbände wird auf
430 3,00 Euro pro Mitglied festgesetzt, soweit die Abführung an Landes- und
431 Bundesverband von der tatsächlichen Zahlung gedeckt ist. Dieser Betrag soll den
432 Beitrag- und Finanzordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Heilbronn
433 Erfordernissen der Ortsverbände zum Führen ihrer Geschäfte Rechnung tragen. Bei
434 Bedarf können Zuschüsse beim Kreisverband beantragt werden.

435 Soweit Mitgliedsbeiträge noch an die Ortsverbände gezahlt werden, überweist der
436 Ortsverband dem Kreisverband den Beitragsanteil, der den OV-Anteil von 3,00 Euro
437 übersteigt, mindestens aber so viel, dass die Abführungsanteile an Bundes- und
438 Landesverband gedeckt sind. Sind die Abführungsanteile an den Bundes- und
439 Landesverband durch den gesamten Beitrag nicht vollständig gedeckt, so ist der
440 gesamte Beitrag ohne Abzug des OV-Anteils zu überweisen.

441 Bei Auflösung eines Ortsverbandes geht die Ortskasse an die Kreiskasse über. Die
442 Mitgliedsbeiträge werden von diesem Moment an von dem/der Kreiskassiererin
443 eingezogen und gehen an die Kreiskasse. Bei einer Reaktivierung des
444 Ortsverbandes werden die Mitgliedsbeiträge weiter von dem/der Kreiskassiererin
445 eingezogen und die dem OV zustehenden 3,00 Euro pro Mitglied und Monat vom
446 Kreisverband treuhänderisch verwaltet. Sollte der OV auf einer eigenen Kasse
447 bestehen, werden ihm die ihm zustehenden Beitragsanteile halbjährlich
448 überwiesen.

449 Die GRÜNE JUGEND Heilbronn

450 Der Kreisverband Heilbronn gewährt der GRÜNEN JUGEND Heilbronn 500€ im Jahr. Auf
451 Antrag beim Kreisvorstand kann der GRÜNE JUGEND Heilbronn Sonderbudget gewährt
452 werden.

- 453 Diese Beitrag- und Finanzordnung wurde von der Kreismitgliederversammlung am 13.
454 April 2023 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.